

(Denz. Enchir. n. 50 sq.): Lector cum ordinatur faciat de illo verbum episcopus ad plebem, indicans ejus fidem ac vitam atque ingenium. Post haec, spectante plebe, tradat ei codicem, de quo lecturus est, dicens ad eum: Accipe, et esto lector verbi Dei, habiturus, si fideliter et utiliter impleveris officium, partem cum eis, qui verbum Dei ministraverint (c. 8). Fast mit denselben Worten wird noch jetzt dem Ordinanden dieser Ordo in der lateinischen Kirche übertragen, jedoch so, daß der Uebersetzung eine Unterweisung des Ordinanden vorausgeschickt und nach der Uebersetzung Gebete angereicht werden (Pontif. Rom.). In der Unterweisung werden die Geschäfte eines Lectors in folgender Weise aufgezählt: Lectorem oportet legere ea, quas praedicat, et lectiones cantare, et benedicere panem et omnes fructus novos. Die hier erwähnte Segnung des Brodes und der neuen Früchte dürfte den Lectoren erst später, und zwar zuerst in Deutschland und Frankreich, übertragen worden sein (Pontif. Salisburg. annor. 700; Pontif. Camerac. annor. 600). Der Ritus, nach welchem die Orientalen ihre Lectoren (ἀναγνώται) ordiniren, ist natürlich von dem des Abendlandes sehr verschieden. So beginnt z. B. der Bischof bei den Kopien die Ordination mit einer Frage über die Würdigkeit des Candidaten, schreibt hierauf nach günstiger Aussage der Gemeinde zu der im Oriente überall mit dieser Ordination verbundenen tonsur, verrichtet sodann zwei Gebete, bei dem einen gegen Wesen, bei dem andern nach Osten sich wendend, hält den Candidaten unter Fortsetzung von Gebeten an den Schläfen, reicht ihm das Evangelienbuch dar, damit dieser, es vor der Brust tragend, den Altar, die Hände des Bischofs und alle Gegenwärtigen küsse, und verabschiedet ihn zuletzt mit der Mahnung, seinem neuen Amte mit Würde vorzustehen (vgl. d. Art. Anagnosten). — Verschieden von diesem Lector sind der Vorleser bei Tisch (Lector mensae) in geistlichen Communitäten (vgl. Udalr. Consuet. Aluniae. 2, 34), der hier und da in Cathedralen übliche Lector dignitarius, welcher die sämmtlichen Kirchenlesungen regelt, und endlich die Lectoren oder Professoren in Klöstern, welche die jungen Cleriker unterrichten.

[Fr. A. Schmid.]

Lectura ist der Titel zahlreicher handschriftlich oder gedruckt vorliegender Erklärungen zu den Haupttheilen des Corpus juris civilis und Corpus juris canonici. Die Glossatoren (s. d. Art.) legten nämlich ihren Vorträgen durchweg den Text des Rechtsbuchs zu Grunde, ja die Mittheilung desselben, literam legere, war regelmäßig das erste, was der Lehrer that, und erst daran schloß er seine Bemerkungen und Erklärungen an. Diese Erklärung der einzelnen Kapitel oder Titel oder Bücher eines Corpus juris hieß Lectura. Dieselbe bot aber nicht den Gelehrten selbst und unterscheidet sich dadurch von den Glossen, welche immer in Begleitung des Textes erscheinen. Mit

Lectura gleichbedeutende Ausdrücke sind Apparatus und in späterer Zeit Commentaria. In letzterem Worte werden aber meist ebenso wie in Summa von den einzelnen Kapiteln bereits absehende, das Rechtssystem in zusammenhängender, systematischer Weise behandelnde Darstellungen bezeichnet. Von selbst leuchtet ein, daß Lectura nicht mit Section oder Vorlesung identisch ist. Die Lecturas sind durchweg, wie die meisten literarischen Producte der Glossatorenzeit, aus Vorträgen erwachsen, aber entfernt nicht jede Vorlesung zu eine Lectura.

[H. v. Scherr.]

Lebesma, Name berühmter Theologen. 1. Jacob, ein spanischer Jesuit, war 1516 geboren und war schon vor seinem Eintritt in die Gesellschaft Jesu als ausgezeichnete Gelehrter berühmt, nachdem er philosophische und theologische Studien in Salamanca begonnen und zu Paris und Wien fortgesetzt hatte. In letzterer Stadt faßte er 1556 plötzlich den Entschluß, sich einzig fremdem Eckertheil zu weihen, begab sich nach Rom und suchte dort die Aufnahme in die Gesellschaft Jesu nach. Er blieb im Collegium Romanum bis zu seiner Tode, der im J. 1575 erfolgte. Seine Schriften bezeichnen den Gang, welchen seine Thätigkeit in dem Orden genommen hat; es sind 1) Grammatica brevi et perspicua methodo comprehensa ad usum Coll. Rom. S. J., Venetiis 1569 et Neapoli e. a.; 2) Syntaxis plenior ad sermonis elegantiam comparata, Venetiis 1569 et Neapoli e. a.; 3) De divinis Scripturis quarum passim lingua non legendis, Coloniae 1570, wiederholt 1574 und 1597; 4) Doctrina Christiana breve per insegnar per interrogations a modo di Dialogo, Roma 1571, ein Nachdruck, welcher bald in's Blamische, Polnische, Tschechische, Französische und Canadische übergeführt wurde; 5) Della maniera di catechizzare, Roma 1573, in's Neugriechische übers. das. 1594. Die Bibliotheca des P. Possevin enthält L. II, c. 3 von Jacob Lebesma eine Tabella brevis totius Summae theologicae S. Thomae, und die ehemalige Barberinische Bibliothek enthält ein handschriftliches Compendium casuum conscientiae von diesem Gelehrten. (Vgl. N. Antonio, Bibl. hispana nova I, Matriti 1783, 298; de Backer s. v.)

2. Bartholomäus, Bischof aus dem Dominicanerorden, war in Spanien geboren, lebte erst in Mexico, dann in Lima den Lehraufsatz der Moralktheologie, ward 1581 Bischof von Cuzco und starb 1604. Es gibt von ihm Una suma de casos de conciencia ó de los sacramentos, Mexico 1560, in verbesserter Ausgabe Salamanca 1585. (Vgl. Quétif et Echard II, 352.)

3. Petrus, ein spanischer Dominikaner, ward zu Salamanca geboren, trat sehr jung in den Orden und legte 1563 die feierlichen Gelübde ab. Da er sich durch wissenschaftliches Studiren nicht weniger als durch tugendhaftes Leben hervorthat, ward er einzig im Beirathm